

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.M. vom 14.12.2018; in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2022 (Anpassung der Gebührenhöhe), mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Neustift i.M. erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 idF der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 16 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neustift i.M. (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3

mindestens aber € **15,59**
€ **2.338,00**

§ 3

Bemessungsgrundlage

1) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Auch Wintergärten und Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) oder Fitnessräume befinden, sind in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeter abzurunden.

2) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 sind:

- Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse, soweit sie nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Nassräume (z.B. Schwimm- oder Heißluftbäder, Saunas) benutzbar ausgebaut sind.

- Privat genutzte Garagen und Werkstätten
- Heizräume und Brennstofflagerräume

3) Wird bei Wohngebäuden die Bemessungsgrundlage von 300 m² überschritten, wird für die Fläche von 301 - 400 m² ein Abschlag von 50 % und ab 401 m² ein Abschlag von 80 v.H. der Anschlussgebühr gem. § 2 berechnet.

4) Die Bemessungsgrundlage bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bildet die Quadratmeterzahl jener Flächen die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sowie betriebliche Flächen, die als Stallgebäude einschließlich Nebenräume (z.B. Milkammer, Futterküche, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte) ausgebaut sind, diese betrieblichen Flächen jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 200 m².

5) Für gewerbliche Produktions- und Lagerflächen, Gasthaussäle und landwirtschaftliche Betriebsflächen gemäß Abs. 4 ermäßigt sich die Gebühr pro Quadratmeter um 80 v.H.

6) Für angeschlossene unbebaute Baugrundstücke ist eine Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Höhe und Berechnung dieser Mindestanschlussgebühr erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Berechnung des Aufschließungsbeitrages, § 26 Abs. 1 - 7 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993 idF LGBl. 69/2015.

7) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder aufgrund der bei der Gemeinde Neustift i.M. aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Den Organen bzw. Beauftragten der Gemeinde Neustift i.M. ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 4

Ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne obiger Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich oder überhaupt nicht entstehend wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt.....**€ 1,63** pro m³ der aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge.
Zudem hat der Gebührenpflichtige eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 36,50 zu entrichten.
- 2) Der Berechnung der Wasserbenützungsg Gebühr wird grundsätzlich der mittels Wasserzähler festgestellte Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Der Schätzung des Wasserverbrauchs ist die durchschnittlich verbrauchte Wassermenge aus den 3 vorangegangenen Jahren zugrunde zu legen.
- 3) Für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, ist je Quadratmeter der sich aus den behördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage nach § 3 eine Wassergebührenpauschale (Baustellenwasser) von € 0,20 zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes ist für angeschlossene aber unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Höhe und Berechnung dieser Bereitstellungsgebühr erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Berechnung des Erhaltungsbeitrages, 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993 idF LGBl. 69/2015.

§ 8

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 5 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung (insbesondere Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. vollendete Änderung des Verwendungszwecks) schriftlich zu melden.
Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August als Pauschale, und am 15. November nach dem Wasserzähler eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.
- 4) Die Grundgebühr ist am 15. Mai eines jedes Jahres zu entrichten.
- 5) Die Wassergebührenpauschale gem. § 6 Abs. 3 ist am 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 10

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Wirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 29.12.2005 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christoph Bauer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: